

# Vom Ruf zur Professur

---

- Der Ruf – was nun?
- Verhandlungspartner, -gegenstände
- Befristung beim Erstruf
- Konzeptpapier
- Gründung der W-Besoldung

**DEUTSCHER  
HOCHSCHUL  
VERBAND**

Köpfe die Wissen schaffen

**RA Dr. Wiltrud Christine Radau**

9. Emmy Noether-Jahrestreffen / Potsdam, 17. Juli 2010

## → „Startschuss“ für die Berufungsverhandlungen

## → Überblick über den Verfahrensablauf

- Rufschreiben / Ruferteilung durch Ministerium / Hochschulleitung
- Danksagung; grds. Bereitschaft zur Rufannahme (Ministerium / Hochschulleitung)
- dezentrale Vorgespräche zur Informationsbeschaffung (Dekan, Institutsdirektor, Kollegen)
- Terminvereinbarung
- Konzeptpapier (Forschung, Lehre, Ausstattung, Besoldung etc.)
- Verhandlungstermin (Ausstattung, Vergütung, Status etc.)
- Schriftliches Berufsangebot; Berufsvereinbarung
- evt. Nachverhandlungen
- Abschluss der Verhandlungen durch Unterschriftsleistung
- Ernennungsverfahren

## → **Rechtsnatur**

keine Einstellungszusage, lediglich „invitatio ad offerendum“

## → **Befristung**

zulässig, dringend beachten, evt. Fristverlängerung beantragen

## → **Auswirkungen auf andere Bewerbungen und anhängige Verfahren?**

*Drei-Jahres-Sperre:* bei W 3-Professur auf Lebenszeit  
*aber:* zunehmende Aufweichung (insbes. in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, NRW)

- **Regel: Verhandlungen nur noch mit der Hochschule (nicht: Ministerium)**
  - Hochschulleitung (Rektor/Präsident):  
Verhandlung über besoldungs- und beamtenrechtliche Fragen
  - Kanzler, Fakultät (Dekan; Institutsleiter):  
Verhandlung über die Ausstattung der Professur

## → Überblick

- Ausstattung (sächlich, räumlich, personell)
- Status (Beamter, Angestellter)
- Besoldung / Vergütung
- Professur auf Zeit / Probe // Entfristung
- Fast-Track?
- Umzugskosten / Trennungsgeld
- Dienstantritt
- Sonstiges (z.B. Lehrdeputat, Forschungssemester, Bezeichnung der Professur, Nebentätigkeit, dual career)

## → Ausstattung (1)

- Investitionsmittel (insbes. Geräte-, Laborausstattung)
- Sonderproblem: Transferierbarkeit von Drittmittelgeräten?
- laufende Mittel (insbes. Verbrauchsmaterial)
  - Festlegung durch Fakultät (LOM)
  - über Umfang und Verwendungszwecke informieren!
- Bibliotheksmittel (Monographien, Periodika)
- Software (Lizenzen)
- Räume, Laborflächen (Anzahl, qm, Renovierung, Mobiliar, Umbaumaßnahmen, Umzug?)
- Tagungsmittel / Reisemittel

## → Ausstattung (2)

- Personal (Anzahl, Eingruppierung, Dauer der Zuordnung, ggf. Anschubfinanzierung?)
  - wissenschaftliches Personal
  - technisches Personal
  - Sekretariat(santeil)
  - Hilfskräfte
  
- evt. Umzugskosten für wissenschaftliche Mitarbeiter

## → Status (Beamter oder Angestellter)

- **Regel: Beamtenverhältnis**

- bei Einhaltung der Verbeamtungsaltersgrenze
- bei Erfüllung der sonstigen Verbeamtungsvoraussetzungen (insbes. körperliche Eignung)

- **Ausnahme: Angestelltenverhältnis**

- aber: Normalfall bei einigen (Stiftungs-) Universitäten (z.B. Frankfurt, Darmstadt)

## → Professur auf Zeit / Probe

- **Zeitprofessur**  
(z.B. Stiftungsprofessur)
- **Erstberufung auf Zeit / Probe**
  - Anstellung auf Zeit: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen
  - Anstellung auf Probe: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen
  - unbefristete Anstellung (keine Erstrufbefristung): Berlin, Meckl.-Vorp., NRW, Rheinl.-Pfalz, Sachsen-Anhalt
  - Befristung gesetzlich nicht zwingend (Kann-/Sollregel); Entfristung stellt folglich Verhandlungsgegenstand dar

## → Entfristungsstrategien

### • Entfristung von Anfang an

- aktuelle unbefristete Beschäftigung (Status Quo)
- paralleler Ruf auf eine unbefristete Professur
- Rückkehr aus dem Ausland
- Erfüllung der landesspezifischen gesetzlichen Entfristungskriterien (z.B. vorausgehende mind. 6-jährige hauptberufliche wissenschaftliche Tätigkeit im Hochschulbereich)

### • Entfristung nach Zeitablauf (tenure-track)

- kein ordentliches Berufungsverfahren erforderlich
- i.d.R. positives Evaluierungsverfahren vorgeschaltet
- Festlegung der Evaluierungskriterien (Existenz von hausinternen Richtlinien? Individuelle Vereinbarung?)
- externer Ruf auf eine (höherwertige) unbefristete Professur (Fast-Track)

## → Umzugskosten / Trennungsgeld

- werden i.d.R. nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen für Beamte gewährt
- Ausnahmen:  
Kompensation durch Pauschalen, die z.T. als Berufungs-Leistungsbezug gewährt werden (z.B. in Hessen, Nordrhein-Westfalen)
- Rückzahlungsverpflichtung?
- Labor / Mitarbeiter?

## → Dienstantritt

- i.d.R. mit Semesterbeginn
- frühere *Beamtenverhältnisse* erlöschen kraft Gesetzes, wenn ein neues Beamtenverhältnis begründet wird (keine „Kündigung“ erforderlich)
- frühere *privatrechtliche Dienstverhältnisse* müssen fristgerecht gekündigt werden (bei Wahl des Dienstantritts beachten!); Aufhebungsvertrag jederzeit möglich
- Ernennungsurkunde / Verträge / Berufungsvereinbarungen so früh wie möglich aushändigen lassen (Rechtssicherheit!)
  - **pacta sunt servanda**

## → Rechtsverbindlichkeit von Berufungsvereinbarungen

- *öffentlich-rechtlicher Vertrag*: verbindliche Festlegung des Verhandlungsergebnisses
- daher: auf *feste Zusagen* achten (nicht: „in Aussicht stellen“, „Anerkennung des Bedarfs“, „Zusage der Bemühung“ etc.)
- ggf. *Annahmefristen* beachten
- Nachverhandlungen?

---

## → Warum?

- Diskussionsgrundlage für das Verhandlungsgespräch
- Kommunikationserleichterung
- Positionierung in Forschung und Lehre
- Selbstdarstellung (Qualifikationen, Vernetzung, Drittmittelkompetenz etc.)
- Dokumentation Ihrer Detailkenntnis von den örtlichen Gegebenheiten

## → Wozu?

... um eine möglichst gute Ausstattung und Vergütung zu erzielen

## → Für wen?

Verhandlungspartner (Hochschulleitung, Dekan)

---

## → Wie?

### 1. Schritt:

Informationsbeschaffung über:

- lokale Rahmenbedingungen der Professur  
z.B. Umfang der gegenwärtigen Ausstattung, Einordnung der Professur im Gefüge der Fakultät, Anforderungen und Vorstellungen der Fakultät bzgl. thematischer Ausrichtung und Aufgabenspektrum sowie Kooperationsmöglichkeiten
- Profil bzw. Struktur- / Entwicklungspläne der Fakultät / Uni
- Widmungsbeschlüsse
- Zielvereinbarungen zw. Fakultät / Uni und Land

## → Wie?

### 2. Schritt:

Erstellen des Konzepts: Profilieren, nicht bewerben!

#### ➤ Grundstruktur

- Einleitung (Profil und Einordnung der Professur und des Fachs, eigene wissenschaftliche Qualifikation und Passung)
- Innovationsbedürfnisse und Innovationspotential
- konkrete Vorhaben in Forschung und Lehre  
( „Mehrwert“ für den Standort benennen; auf „Alleinstellungsmerkmale“ hinweisen)
- Ausstattungserfordernisse
- Sonstiges (Forschungssemester, Lehrdeputat, Denomination ... )
- Vergütungsvorstellungen?

# Die W-Besoldung

---

## → Grundzüge der W-Besoldung:

- seit 2005 in allen Bundesländern eingeführt, Neuberufung nur in W, nicht mehr in der C-Besoldung
- Systemunterschiede W / C:
  - keine Dienstaltersstufen
  - leistungsorientierte Besoldung durch variable Vergütungsbestandteile bei abgesenktem Grundgehalt (große Differenz je nach Bundesland: z. B. W 3: 4.723 Euro / Berlin, 5.257 Euro / Ba-Wü)
  - keine Sonderzuschüsse
- Gehaltsbestandteile der W-Besoldung:
  - Grundgehalt (W 1, W 2, W 3)
  - Familienzuschlag (Ehegatten- / Kinderzuschlag)
  - Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“)
  - Variable Leistungsbezüge

# Die W-Besoldung

---

## → Arten der variablen Vergütungsbestandteile:

### 1. Leistungsbezüge

- Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge
- Besondere Leistungsbezüge
- Funktionsleistungsbezüge

### 2. Forschungs- und Lehrzulage

## → **Merke:**

in der Berufungssituation sollte regelmäßig nur über Berufsleistungsbezüge verhandelt werden

# Die W-Besoldung

---

## → Empfänger der variablen Vergütungsbestandteile

1. Professoren der Besoldungsgruppe W 2 / 3, Professoren der Besoldungsgruppe C 3 / 4 bei Wechsel in W 2 / 3:
  - Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge
  - Besondere Leistungsbezüge
  - Funktionsleistungsbezüge
  - Forschungs- und Lehrzulage
2. Professoren der Besoldungsgruppe W 1:
  - Forschungs- und Lehrzulage

## → Rechtsquellen:

- Bund: §§ 33, 35 BBesG
  - Bundesländer:
    - LBesG (Rahmenvorgaben)
    - Leistungsbezügeverordnung (Konkretisierende Vorgaben, z.B. zum Vergabeverfahren)
  - Hochschulen: Satzung, Richtlinie, Grundsätze
- ⇒ Überblick: [www.hochschulverband.de](http://www.hochschulverband.de) („DHV-Portal zur W-Besoldung“)

## → Berufungsleistungsbezüge – Merkposten

- *kein Rechtsanspruch* (reine Verhandlungssache)
- im Falle der Begründung eines Angestelltenverhältnisses geben Berufungsleistungsbezüge die Möglichkeit, das sog. *Netto-Defizit* im Vergleich zum Beamtengehalt auszugleichen
- Gewährung als *laufende Zahlung / Einmalzahlung*
- *unbefristete / befristete* Gewährung (evt. Zielvereinbarung)

## → Berufungsleistungsbezüge – Merkposten

- Dynamisierung  
(Teilnahme an allg. Besoldungsanpassungen)
- bei Beamtenverhältnis auf *Ruhegehaltfähigkeit*  
achten (i.d.R. 40% des W-Grundgehalts)
- maximale Höhe der Berufungsleistungsbezüge?  
(Unterschiedsbetrag zwischen W 3 und B 10, ca. 5240 Euro)
- Vergaberahmen

# Die W-Besoldung

---

## → Berufungsleistungsbezüge - Verhandlungsziele

- keine Befristung
- monatliche Zahlung ab Dienstbeginn
- dynamisiert
- angemessene / „wertschätzende“ Höhe
  - C-Äquivalenz?
  - auf die Argumentation kommt es an:
    - objektive Tatsachen (Erst-, Mehrfach-, Parallel-, Auslandsruf, Bedeutung und Aufgabenspektrum der Professur, bisheriger Verdienst)
    - qualitative Aspekte (wissensch. Qualifikation und Reputation, Alleinstellungsmerkmale, Passgenauigkeit, Kooperationsansätze, Drittmittelstärke, Internationalität, Visibilität, Vernetzung, Projekte und Visionen, etc.)

## → Berufungsleistungsbezüge - Zielvereinbarungen

- Verknüpfung von Berufungsleistungsbezügen mit Zielvereinbarungen möglich
- unterschiedliche Modelle
  - „Erprobungsmodell“: sofortiger befristeter Leistungsbezug mit Entfristung bei Zielerreichung
  - „Vorleistungsmodell“: unbefristeter oder befristeter Leistungsbezug erst ab Zeitpunkt der Zielerreichung
- Anforderung an die Zielvereinbarung:
  - realistische Ziele (z.B. Drittmittelinwerbung, Publikationen, Doktorandenbetreuung, Forschungsschwerpunkt)
  - Quantifizierbarkeit
  - Regelung der Rechtsfolge bei Zielerreichung

## → Sonderfall: Forschungszulage

- Vereinbarung bei Berufung i.d.R. nicht erforderlich
- **Merkposten:**
  - Einwerbung von Finanzmitteln *privater* Auftraggeber
  - für konkretes Forschungsvorhaben im *Hauptamt*
  - Zweckbestimmung der Drittmittelgebers bzgl. Zulagenbetrag
  - Einwerbung wurde nicht bereits durch besonderen Leistungsbezug oder Berufungsleistungsbezug gewürdigt
  - laufende Zahlung / Einmalzahlung (max. 100% des Grundgehalts)
  - nach Eingang der Zulage auf das Drittmittelkonto
  - begrenzt auf die Dauer des Drittmittelprojekts
  - keine Dynamisierung
  - keine Ruhegehaltfähigkeit
  - kein Rechtsanspruch (Ermessensentscheidung! Evt. durch Berufungsvereinbarung einschränkbar)

---

## → Erfolgsfaktoren für die Verhandlung

- Klarheit über die eigenen Ziele, Wünsche, Vorstellungen
- Keine „Luftschlösser“, keine „Salami-Taktik“
- Perfekte Vorbereitung
- Verhandlungsgeschick
- Schriftliche Fixierung der Ergebnisse
- Fristen beachten
- Rechtzeitige Beratung und evt. Coaching!

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**RA`in Dr. Wiltrud Christine Radau  
Justitiariat Hochschul- und Beamtenrecht  
Rheinallee 18  
53173 Bonn  
Tel. 0228/9026649**